

Ergeht an alle VertragsärztInnen und  
WahlärztInnen (ausgenommen technische Fächer,  
ZAMUKI und KFO)

Nr. 5/2023  
Juni 2023

## ÖIP – Öffentliches Impfprogramm Influenza

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

mit Rundschreiben vom 22. Februar 2023 haben wir Sie über das ÖIP – Öffentliches  
Impfprogramm Influenza – informiert.

Die Österreichische Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte und die  
Sozialversicherung (inkl. Krankenfürsorgeanstalten) haben nunmehr eine Vereinbarung zum  
ÖIP abgeschlossen, deren wesentliche Bestimmungen wir Ihnen im Folgenden mitteilen  
möchten:

### 1. Impfberechtigte Leistungserbringer

Alle Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Wahlärztinnen/Wahlärzte, die in Ordinationen (Einzel-  
oder Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten) bzw. im Rahmen von Hausbesuchen bzw.  
Besuchen in Alters- und Pflegeheimen impfen, können diese Impfungen mit den  
Versicherungsträgern abrechnen. Impfungen im Rahmen von betrieblichen Impfungen können  
nicht mit den Versicherungsträgern abgerechnet werden.

### 2. Zielgruppen der Impfung

Alle Anspruchsberechtigten altersunabhängig mit aufrechter Krankenversicherungsschutz  
gegenüber der ÖGK, BVAEB, SVS und einer Krankenfürsorgeanstalt (KFA), aber auch Nicht-  
Versicherte und rein privat Versicherte (Personen ohne Anspruch gegenüber einem  
gesetzlichen Krankenversicherungsträger bzw. KFA) können diese Impfungen in Anspruch  
nehmen.

## 3. **Distribution der Impfstoffe**

### 3.1. Bestellung der Impfdosen

Die Bestellung der Impfdosen erfolgt von der Ärztin/vom Arzt (auch von der  
hausapothekenführenden Ärztin/vom hausapothekenführenden Arzt) über die öffentlichen  
Apotheken.

Die Bestellung der Impfdosen für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen erfolgt entweder durch die/den niedergelassene/n Impfärztin/Impfarzt oder durch das Alten- und Pflegeheim selbst. Die Ärztin/der Arzt hat mit dem Alten- und Pflegeheim die Bestellung abzustimmen um Doppelbestellungen zu vermeiden.

### 3.2. Zeitpunkt der Bestellung

Die Bestellung der Impfdosen ist ab **3. Juli 2023** möglich. Bitte benutzen Sie für die Bestellung das elektronische Formular unter [www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza).

Der Bezug des Impfstoffes ist möglich, so lange ein Impfstoff im Rahmen des öffentlichen Impfprogramms verfügbar ist.

Die Bestellung der Impfdosen hat mit Bedacht zu erfolgen um einerseits die bestellten Impfdosen größtmöglich zu verimpfen und andererseits den Verwurf so gering wie möglich zu halten.

### 3.3. Zustellung der Impfdosen

Die Zustellung der Impfdosen erfolgt an die bei der Bestellung mit der öffentlichen Apotheke vereinbarte Wunschapotheke/Hausapotheke. Die Impfdosen sind voraussichtlich ab Ende September verfügbar.

## 4. **Honorierung/Abrechnung**

### 4.1. Impfhonorar und Einhebung des Selbstbehaltes

➔ Abrechnungsposition INFLU0\*: € 8,-; wenn ein Selbstbehalt in Höhe von € 7,- von der impfenden Ärztin/vom impfenden Arzt einzuheben ist

➔ Abrechnungsposition INFLU1\*: € 15,-; wenn kein Selbstbehalt durch die Ärztin/den Arzt einzuheben ist

(\* INFLUnull und INFLUeins)

Mit diesem Honorar sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung, insbesondere die Aufklärung, die Impfung selbst und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfregister (e-Impfpass) zur Gänze abgegolten.

Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Personen, die zum Zeitpunkt der Impfung von der Rezeptgebühr befreit sind.

Das Impfhonorar darf nur abgerechnet werden, wenn der Impfstoff über das ÖIP bezogen wird. Eine private Verrechnung der Impfung bei Verwendung eines Impfstoffes, der über das ÖIP bezogen wurde, ist nicht zulässig.

Die Abrechnung ist ab Oktober 2023 möglich.

### 4.2. Abrechnung Vertragsärztinnen/Vertragsärzte

Vertragsärztinnen/Vertragsärzte rechnen die Impfpositionen direkt mit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der Krankenfürsorgeanstalt im Rahmen der vertragsärztlichen Abrechnung ab. Für die ÖGK ist dafür die Scheinart 10 für eigene Patienten und die Scheinart 21 für fremde Patienten zu verwenden.

Im Datensatz der BVAEB und der SVS ist im Diagnosefeld „Grippe-Impfung“ anzuführen.

#### 4.3. Abrechnung Wahlärzte

- Wahlärztinnen/Wahlärzte mit Anbindung an das e-card System, die eine elektronische Verrechnungsmöglichkeit mit der Sozialversicherung haben, rechnen wie Vertragsärztinnen/Vertragsärzte ab.
- Wahlärztinnen/Wahlärzte und Vertragsärztinnen/Vertragsärzte von Krankenfürsorgeanstalten, die keine elektronische Verrechnungsmöglichkeit haben, rechnen mittels Sammelabrechnungen ab ([www.gesundheitskasse.at/daten-wa](http://www.gesundheitskasse.at/daten-wa); die Homepage wird derzeit adaptiert und steht jedenfalls rechtzeitig zur Verfügung). Eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

#### 4.4. Abrechnung von Nicht-Versicherten/rein privat Versicherten

Nicht-Versicherte und rein privat Versicherte sind, sofern eine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, mit dieser Versicherungsnummer über die ÖGK abzurechnen. Sofern keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, erfolgt die Abrechnung unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums der geimpften Person. Bei elektronischer Abrechnung ist das Feld der Versicherungsnummer (VSNR) in der Form 0000TTMMJJ zu befüllen. Eine e-card-Steckung ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

#### 4.5. Verrechnung kurativer Leistungen

Wenn ausschließlich die Influenza-Impfung durchgeführt wird, dürfen keine zusätzlichen Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (zB. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen,...) verrechnet werden. Wahlärztinnen/Wahlärzte dürfen in diesem Fall den Patientinnen/Patienten keine Honorarnote ausstellen.

Werden hingegen aufgrund einer behandlungsbedürftigen Notwendigkeit bei gegebener medizinischen Indikation unabhängig von der Influenza-Impfung zusätzlich kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen. Wahlärztinnen/Wahlärzte können für solche zusätzlich erbrachten Leistungen eine Honorarnote ausstellen, den Patientinnen/Patienten gebührt Kostenerstattung, sofern diese Leistungen erstattungsfähig sind.

### 5. Impfdokumentation

Die Impfung ist verpflichtend im e-Impfpass einzutragen.

Die weiteren Details zur Impfdokumentation wie auch generell zum ÖIP Impfprogramm finden Sie unter [www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza).

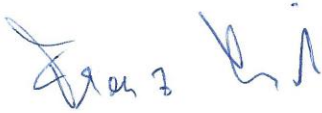
#### **IHRE ANSPRECHPARTNER:**

##### **Österreichweite Hotlines:**

**ÖGK:** 050766-501510  
**SVS:** 050 808 808  
**BVAEB:** 050405 – 21777  
**KFA Wien:** +43 (0)140436-46900 (Auswahl 5)

**Ihren Ansprechpartner für die Abrechnung mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der zuständigen KFA finden sie unter [www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza).**

Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1

Ihre Sozialversicherungsanstalt  
der Selbständigen



Dr. Michael Müller  
Direktor Geschäftsbereich  
Leistung & Prävention

Ihre Versicherungsanstalt  
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen  
Bergbau



Mag. Norbert Amon  
Leiter des Geschäftsbereichs A

Ihre Krankenfürsorgeanstalt der  
Bediensteten der Stadt Wien



OAR Norbert Pelzer  
Generaldirektor